

GEMEINDE SINZHEIM

LANDKREIS RASTATT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „Tennisclub Sinzheim“

In der Fassung vom 17.10.2007

GRÜNORDNUNGSPLAN

Planbearbeiter:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO
Marktplatz 3
76547 Sinzheim
Telefon 07221 / 50483-0
Telefax 07221 / 50483-11
post@baum-ing.de
www.baum-ing.de

Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDLAGEN	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Planerische Grundlagen	3
1.3	Beschreibung des Gebietes.....	3
2.	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1	Menschen.....	4
2.2	Tiere und Pflanzen.....	5
2.3	Boden	7
2.4	Wasser	7
2.5	Luft und Klima.....	8
2.6	Landschaftsbild und Erholung.....	11
3.	ZIELKONZEPTION.....	12
4.	ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
4.1	Menschen.....	13
4.2	Tiere und Pflanzen.....	13
4.3	Boden	13
4.4	Wasser	14
4.5	Luft und Klima.....	15
4.6	Landschaftsbild.....	16
5.	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	16
6.	EINGRIFFSREGELUNG	18
	LITERATUR	19
	RECHTSVORSCHRIFTEN	20

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Träger der Bauleitplanung können gemäß § 18 Abs. 3 NatSchG Grünordnungspläne aufstellen, wenn Teile der Gemeinden nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich der Biotopvernetzungselemente bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten. Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es gemäß § 16 Abs. 1 NatSchG, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 NatSchG auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

In Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, sind gemäß § 16 Abs. 5 NatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Planungen und Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Der Grünordnungsplan beschränkt sich räumlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Betrachtung der Schutzgüter orientiert sich an den in den § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Belangen des Umweltschutzes. Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Grünordnungsplan nicht gesondert behandelt.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Baden-Württemberg in §§ 1 und 2 NatSchG formuliert. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt),
3. die biologische Vielfalt einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

im Sinne einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung auf Dauer gesichert werden.

Der wild lebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen. Ihre Populationen sind in einer dauerhaft überlebensfähigen Größe zu erhalten. Der Verinselung einzelner Populationen ist entgegenzuwirken.

Die sich aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Anforderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 NatSchG, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich und möglich ist, untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Grundsätze zur Verwirklichung der in § 1 NatSchG genannten Ziele sind in § 2 Abs. 1 NatSchG aufgeführt.

1.2 Planerische Grundlagen

Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim hatte in Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag erarbeiten lassen (BfL Mühlinghaus 1999).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturraum der Kinzig-Murg-Rinne. Dieser Naturraum ist in Niederungen und höher gelegene Hurste gegliedert. Der Geltungsbereich ist im Plan 2.0 -Leitbilder für die Naturräume- als "**Niederung**" dargestellt.

Im Plan 1.2 -Biotop- und Nutzungstypen- ist der Geltungsbereich wie folgt kartiert:

"Grünfläche"

Für den Geltungsbereich enthält der Landschaftsplanerische Fachbeitrag keine Zielsetzungen oder Maßnahmen.

1.3 Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Gebietes liegt innerhalb des Rheingrabens im nördlichen Randbereich der Gemarkung Leiberstung. Östlich grenzt das Tennisgelände jenseits der Jägerstraße an die Kiesgrube Sinzheim-Leiberstung (vorhandener Kiessee), westlich und nördlich an den vorhandenen Bruchwald, südlich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche von 2,93 ha. Der Abstand der ersten drei vorhandenen Tennisplätze zur nächsten Wohnbebauung in der Jägerstraße beträgt 150 m bzw. 190 m, der Abstand der vorhandenen Trainingswand zur nächsten Wohnbebauung in der Jägerstraße 110 bzw. 150 m. Die Baufläche in der Jägerstraße ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Im beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplan sind die Einzelheiten ersichtlich.

Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Fläche einer ehemaligen Deponie der vor dem 01.01.1973 selbstständigen Gemeinde Leiberstung. Die Deponie wurde auf der natürlichen Geländehöhe aufgeschüttet. Das Gelände ist deshalb gegenüber der näheren Umgebung in einer leicht erhöhten Lage von ca. 2,00 m.

Ausweislich des im Jahre 1986 verfassten "Kriterienkataloges Altablagerungen Sinzheim-Leiberstung, Müllplatz am Rande des Bruchwaldes, Gewann Bruchwald" betrug die Fläche der Ablagerung ca. 1.000 m², das Ablagerungsvolumen ca. 1.500 m³ (Hausmüll und Gartenabfälle), der vermutete Zeitraum der Ablagerung 1960 bis 1985. Die Rekultivierung erfolgte

ausweislich der o. g. Akten im Jahr 1985 mit Abdeckmaterial Erdaushub und Oberboden in einer Schichtstärke von mehr als 0,30 m und einer Bepflanzung mit Laubbäumen und Sträuchern.

Sonstige Befunde sind nicht bekannt.

Das Gelände wird seit 1975 als Sportgelände mit Schwerpunkt Tennis genutzt.

Die südlichen, östlichen, nördlichen und westlichen Böschungen sind durch Anpflanzungen vollkommen eingegrünt. Die vorhandenen Bäume überragen deutlich die Tennishalle und die Vereinsgaststätte, diese Gebäude werden von der freien Landschaft aus gesehen nicht wahrgenommen bzw. durch die Bäume vollkommen verdeckt.

Die Anlage fügt sich in die Landschaft ein, sie ist zur offenen Landschaft eingegrünt zu erhalten.

2. Zustand von Natur und Landschaft

Die Betrachtungen der Schutzgüter in diesem Kapitel enthalten jeweils die Beschreibung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Wertigkeit der Fläche und die Bewertung des Eingriffs für die einzelnen Schutzgüter. Die Fläche wird jeweils aufgrund ihrer Bedeutung für das jeweilige Schutzgut und ihrer Empfindlichkeit beurteilt. Der Eingriff wird jeweils aufgrund seiner Intensität, seiner direkten Auswirkungen und seiner indirekten Auswirkungen beurteilt. Werden für die Wertigkeit der Fläche und die Bewertung des Eingriffs keine differenzierten Teilbewertungen angegeben, entsprechen diese der jeweiligen Gesamtbewertung.

2.1 Menschen

Das Schutzgut „Menschen“ lässt sich grundsätzlich in die Teilfunktionen „Wohnen“ und „Erholung“ gliedern. Die Teilfunktion „Wohnen“ beinhaltet die Klärung und Bewertung der Immissionssituation im Bereich der schutzwürdigen und sonstigen Nutzungen.

Wohnen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst ist nicht bewohnt.

Erholung:

Der Geltungsbereich wurde bisher als Tennisanlage mit einer einfeldrigen Tennishalle, einer Vereinsgaststätte (Clubhaus) mit Terrasse, einer Tennis-Trainingswand, einer Boule-Bahn, einem Kinderspielplatz, 5 Tennisplätzen (Asche) genutzt.

Eine Arrondierung – Erweiterung mit 4 weiteren Tennisplätzen, Arrondierungen der Tennishalle und Vereinsgaststätte im Zuge späterer Modernisierungen, 16 Stellplätze entlang der Jägerstraße ist auf der Grundlage der Plankonzeption der Tennisanlage aus dem Jahr 1975 vorgesehen (siehe Anlage, Lageplan Konzeption Tennisanlage von 1975, M. = 1 : 1.500).

Die Anlage des Tennisclubs Sinzheim in Leiberstung befindet sich baurechtlich im so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Zur Gewährleistung der weiteren Entwicklung des Tennisgeländes wurde vom Landratsamt Rastatt empfohlen, für den Bereich der Tennisanlage einen Bebauungsplan aufzustellen. **Im Falle der Überplanung des Tennisgeländes wäre dann nach Satzungsbeschluss auch die Erteilung einer uneingeschränkten Gaststättenkonzession für die vorhandene Vereinsgaststätte möglich.**

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Die Besonderheit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen darin, dass er auf ein konkretes Vorhaben bezogen ist. Am 5. Oktober 2006, vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, hat die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit dem Tennisclub Sinzheim e. V. einen Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Die Anlage dient sowohl sportlichen Zwecken als auch zur Erholung der Menschen.

Die Infrastruktureinrichtungen für die Erholung sind teils vorhanden, teils sollen sie zur Gewährleistung des Bestandes und der weiteren Entwicklung, wie beschrieben, erweitert werden.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme und Strahlen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Immissionen aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans sind somit nicht zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Sachen von besonderer kultureller Bedeutung. Kulturgüter können Kulturdenkmale (Baudenkmale, archäologische Denkmale), sonstige historische Bestandteile der Kulturlandschaft oder Naturdenkmale sein. Sonstige Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände unabhängig von ihrem Nutzen. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Der Geltungsbereich stellt sich als Freifläche am Siedlungsrand dar und wird in seiner Wertigkeit für das Schutzgut „Menschen“ als „mittel“ bewertet.

2.2 Tiere und Pflanzen

Tiere

Es wurden keine Erfassungen von Tierarten vorgenommen. Grund dafür ist, dass aufgrund der bisherigen überwiegenden Nutzung des Geltungsbereichs als Tennisgelände keine Vorkommen von gefährdeten oder besonders geschützten Tierarten angenommen werden.

Pflanzen

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist eine gedankliche, den gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, die sich nach Aufhören des menschlichen Einflusses einstellen würde. Die Standortbedingungen werden wesentlich durch die Geologie, die Bodenverhältnisse, die Topographie und das Klima beeinflusst. Die potentielle natürliche Vegetation bietet insbesondere die Möglichkeit, den Natürlichkeitsgrad der tatsächlich vorhandenen Vegetation zu beurteilen.

Im Geltungsbereich besteht die potentielle natürliche Vegetation aus einem Feuchten Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald mit Seegras und Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald. Wichtige Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation sind Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Wichtige Straucharten sind Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Grauweide (*Salix cinerea*).

Biototypen

Der Geltungsbereich wird gegenwärtig überwiegend als Grünfläche (Wirtschaftswiese bzw. Grüngürtel aus Bäumen und Sträuchern) und als Tennisgelände, wie beschrieben genutzt. Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG sind im Geltungsbereich **nicht** vorhanden.

Pflanzenarten

Über die Erfassung der Biototypen hinaus wurden keine Pflanzenarten gesondert erfasst. Da im Geltungsbereich weder besonders geschützte Biotope noch gefährdete Biototypen auftreten, werden keine Vorkommen von besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten erwartet, so dass auf eine Kartierung der Pflanzenarten verzichtet werden kann.

Bewertung

Aufgrund des Fehlens von besonders geschützten oder gefährdeten Biotopen weist der Geltungsbereich für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" einen eher durchschnittlichen Wert auf. Durch die bereits vorhandene Aufschüttung ist der gewachsene Boden überformt, so dass die an diesem Standort potentielle natürliche Vegetation nicht mehr erreicht werden kann. Deshalb wird der Geltungsbereich insgesamt als geringwertig für dieses Schutzgut angesehen.

Gegenüber der vom Landratsamt Rastatt am 26. Mai 1975 baupolizeilich genehmigten Konzeption der Tennisanlage (siehe Anlage, Kopie Lageplan M. = 1 : 1.500 weist der vorhabenbezogene Bebauungsplan wesentlich geringere versiegelte Flächen aus. Die ehemals geplante Tennisanlage und das Clubhaus waren deutlich größer als jetzt vorhanden geplant.

Überbaubare Flächen Konzeption 1975: rd. 4.000 m²
Überbaubare Flächen vorhabenbezogener Bebauungsplan 2007: rd. 2.146 m²

2.3 Boden

Boden ist die obere Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) ohne Grundwasser. Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Diese werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG definiert. Schutzziel ist nicht der Boden an sich, sondern die Erhaltung seiner Funktionen.

Im Geltungsbereich ist der gewachsene Boden durch Aufschüttung von Erdaushub und Oberboden sowie Hausmüll und Gartenabfällen überformt. Die Funktionen des gewachsenen Bodens können deshalb innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr erhalten werden.

Bewertung

Der Boden ist zwar im Geltungsbereich bisher weitgehend unversiegelt, aber durch die vorhandene Aufschüttung ist der gewachsene Boden vollständig überformt, so dass dem Schutzgut "Boden" nur ein geringer Wert zugeschrieben werden kann.

Wie erwähnt, ist die versiegelte Fläche der Konzeption für die Tennisanlage von 1975 wesentlich größer als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 2007.

2.4 Wasser

Das Schutzgut setzt sich grundsätzlich aus den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen. Als Oberflächengewässer ist im Geltungsbereich ein Abschnitt eines Entwässerungsgrabens am westlichen Rande des Geltungsbereiches neben dem Bruchwald vorhanden.

Der Entwässerungsgraben dient der Ableitung des Oberflächenwassers der Jägerstraße und des Bebauungsplangebietes Buchtunger Matten. Das Oberflächenwasser der Tennishalle und der Vereinsgaststätte ist ebenfalls an diesen Entwässerungsgraben angeschlossen.

Der Entwässerungsgraben dient als Vorfluter und Verläuft mit sehr geringem Gefälle in einem naturfernen trapezförmigen Grabenprofil in nördlicher Richtung durch den vorhandenen Bruchwald und mündet in den Bannwaldgraben.

Im Sommer führt der Graben bei Trockenheit kein Wasser.

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches bei der Jägerstraße ist entlang der Böschungen eine Entwässerungsmulde vorhanden, die das Oberflächenwasser fasst. Das gesammelte Niederschlagswasser versickert im Grabenprofil.

Im Sommer führt die Mulde bei Trockenheit ebenfalls kein Wasser.

Der höchste Grundwasserstand liegt bei 122,00 m ü. NN. Der Flurabstand des höchsten Grundwassers zur niedrigsten Geländeoberfläche beträgt mehr als 2,00 m.

Wesentliche Verletzungen der filternden und puffernden Bodenschicht durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baumaßnahmen sind deshalb nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt **nicht** innerhalb eines Wasserrechtsschutzgebietes.

Bewertung

Da diese beiden Gräben lediglich die Funktion eines Vorfluters besitzen und bei Trockenheit kein Wasser führen und nur auf einen relativ kleinen Anteil am Geltungsbereich betroffen ist, wird das Teilschutzgut Oberflächengewässer nicht bewertet.

Beim Teilschutzgut "Grundwasser" beträgt der Flurabstand des höchsten Grundwassers zur niedrigsten Geländeoberfläche mehr als 2,00 m. Der Geltungsbereich liegt **nicht** innerhalb Wasserschutzgebietes. Deshalb wird dem Schutzgut nur ein geringer Wert zugeschrieben.

2.5 Luft und Klima

Luft

Das Luftmessnetz Baden-Württemberg verfügt in Leiberstung nicht über eine Messstation. Die nächstgelegene Station befindet sich in Baden-Baden am Parkplatz des Aumattstadions. Aus der benachbarten Messstation Baden-Baden des Luftmessnetzes Baden-Württemberg liegen für eine Reihe von Schadstoffen qualifizierte Messergebnisse vor. Eine weitere Ermittlung der Vorbelastung wird nicht vorgenommen.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die genannten luftverunreinigenden Stoffe ist sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft nicht überschreitet.

Schadstoff	Einheit	Immissionswert	Baden-Baden	
			Immissions-Jahres-Vorbelastung 2006	Anteil am Immissionswert
Stickstoffdioxid (NO ₂)	µg/m ³	40	19	47,5%
Schwebstaub (Partikel) PM10	µg/m ³	40	20	50,0%

Tabelle 1: Vorbelastung durch Luftschadstoffe im Vergleich zu den Werten der TA Luft
Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz (2007)

Die Immissionswerte der TA Luft werden deutlich unterschritten. Für Schwefeldioxid liegen für die Station Baden-Baden seit dem Jahr 2002 keine Messwerte vor.

Lufthygienisch relevant für gesundheitliche Wirkungen sind Partikel in der Außenluft, die einen aerodynamischen Durchmesser kleiner als 10 µm (PM10, PM = particulate matter) aufweisen und somit tief in die Lunge gelangen können. Diese Fraktion wird auch als Feinstaub bezeichnet.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung den Immissionswert gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft nicht überschreitet. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, ist sichergestellt, soweit die ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte gemäß Nr. 4.5.1 der TA Luft nicht überschreitet. Für die Deposition sind keine Messwerte bekannt.

Die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen wurden aufgrund der Rahmenrichtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität als Tochterrichtlinien erlassen. Die in der ersten bis dritten Tochterrichtlinie enthaltenen Grenzwerte wurden mit der 22. BImSchV und der 33. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt. Die vierte Tochterrichtlinie, die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft vom 15. Dezember 2004, ist noch nicht in deutsches Recht umgesetzt. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Zielwerte für die genannten Schadstoffe in der Luft dürfen ab dem 31. Dezember 2012 nicht überschritten werden. Somit sind diese Zielwerte gegenwärtig noch nicht verbindlich.

Schadstoff	Schutzziel / Bezugszeit	Wertigkeit*	zulässige Anzahl Überschreitungen je Jahr	Anzahl Überschreitungen in 2006 in Baden-Baden
Partikel (PM 10)	Mensch / 24 h	GW 50 µg/m ³	35	17
Stickstoffdioxid	Mensch / 1 h	GW 200 µg/m ³	18	0

Tabelle 2: Vorbelastung durch Stickstoffdioxid und PM10 im Vergleich zu den Immissionswerten der 22. BImSchV

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz (2007)

* GW = Grenzwert

Soweit Messergebnisse für die Station Baden-Baden verfügbar sind, werden die Grenzwerte nicht überschritten. Somit sind aufgrund veröffentlichter Messergebnisse Überschreitungen von im Fachrecht festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht festzustellen.

Klima

Beim Schutzgut „Klima“ kommt es grundsätzlich darauf an, vorhandene günstige Verhältnisse zu erhalten und vorhandene klimatische Belastungen abzubauen oder zu mildern. Positive Funktionen wie die Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche sollten erhalten und verbessert werden. Das Hauptziel für das Schutzgut „Klima“ ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung klimaökologisch wichtiger Bereiche. Das betrifft vor allem die Sicherung und Verbesserung der Wirksamkeit der Luftaustauschprozesse. Für die Wirksamkeit der Luftaustauschprozesse bedeutend sind die Erhaltung und die Verbesserung von Leitbahnen für den Luftaustausch sowie das Sichern von wichtigen Entstehungsgebieten von Frischluft und Kaltluft.

Das Kleinklima kann geringfügige Abweichungen aufweisen. Maßgebend dafür sind das jeweilige Relief, die Flächennutzung, die Vegetation und die lokalen Grundwasserverhältnisse. Mit den vorhandenen Daten können nur vergleichsweise einfache Schätz- und Einstufungsverfahren zur Bearbeitung der Schutzgüter „Klima“ bzw. „Luft“ durchgeführt werden. Damit kann jedoch eine ausreichende Flächenbewertung unter klimaökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Zusätzliche Messungen im Gelände erfolgten deshalb nicht.

Die grundlegenden Klimadaten im Plangebiet werden nachfolgend dargestellt. Sie wurden aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/ Hügelsheim entnommen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Klimabezirk des südlichen Oberrhein-Tieflandes, das zu den wärmsten Gebieten Deutschlands mit warmen Sommern und milden Wintern sowie einem ausgesprochen günstigen Wuchsklima zählt. Eine eindeutige Zuordnung zum atlantischen oder kontinentalen Klima ist nicht möglich, da Merkmale von beiden vorhanden sind.

Die klimatisch begünstigte Oberrheinebene weist für die Monate Mai bis Juli sehr hohe Temperaturmittelwerte ($>16^{\circ}\text{C}$) auf. Die mittleren jährlichen Temperaturen liegen bei 9 bis 10°C . Die Vegetationsperiode umfasst im langjährigen Mittel eine Dauer von etwa 188 Tagen.

Etwa 57% der Niederschläge eines Jahres fallen in den Sommermonaten. In den niederen, grundwassernahen Senken und Rinnen der Kinzig-Murg-Rinne sammelt sich die nachts hangabwärts fließende Kaltluft. Sie bewirkt ein erhöhtes Auftreten von Bodennebel und eine größere Häufigkeit von Früh- und Spätfrost. Mit der Hauptwindrichtung Süd-West werden niederschlagsreiche Wolken in die Oberrheinebene transportiert, die sich als Steigungsregen an der Vorbergzone des Schwarzwaldes abregnen.

Die warmen und sehr warmen Lagen der Rheinebene sind aufgrund der fehlenden Berg- und Talwindzirkulation im Sommer durch Phasen mit Luftstau und unangenehm hohen Temperaturen (Hitze) und Schwüle (hohe Luftfeuchtigkeit und Wärme) sowie im Winter durch größere Kälte und erhöhte Frosthäufigkeit gekennzeichnet. Im Winter herrschen mittlere bis niedrige Temperaturen (Frost) bei hoher Luftfeuchte vor (Nebel).

Das Kleinklima kann geringfügige Abweichungen von den Durchschnittswerten aufweisen. Maßgebend dafür sind das jeweilige Relief, die Flächennutzung, die Vegetation und die lokalen Grundwasserverhältnisse. Mit den vorhandenen Klima- und Luftgütedaten können nur vergleichsweise einfache Schätz- und Einstufungsverfahren zur Bearbeitung der Schutzgüter „Klima“ bzw. „Luft“ durchgeführt werden. Damit kann jedoch eine ausreichende Flächenbewertung unter klimaökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Zusätzliche Messungen im Gelände erfolgten deshalb nicht.

Von Bedeutung für die Qualität von Klima und Luft sind die Flächennutzungen und die Reliefformen. Die Flächennutzungen bestimmen maßgeblich die Durchlüftungsverhältnisse. Die im Betrachtungsraum dominierenden Brachflächen weisen grundsätzlich eine sehr hohe potentielle bodennahe Durchlüftung auf. Der Geltungsbereich stellt jedoch eine Aufschüttung dar, die über die unmittelbar benachbarte Geländehöhe hinausragt.

Kalt- bzw. Frischluftgebiete sind die Gebiete, die im Umland von Siedlungsbereichen der Frischluftversorgung der Ortslagen dienen. Als Kaltluft wird die bodennahe Luftschicht bezeichnet, die sich bei nächtlicher Ausstrahlung besonders stark abkühlt, weil aus dem Boden nur wenig Wärme nachgeliefert wird. Kaltluft entsteht vor allem über Arealen mit Böden, die eine geringe Wärmespeicherfähigkeit aufweisen und mit isolierenden Vegetationsstrukturen (z.B. Grasdecken) bestanden sind. Als Frischluft wird die Kaltluft definiert, die eine relativ geringe lufthygienische Vorbelastung aufweist. In den Frischluftentstehungsgebieten treten keine oder nur geringe Emissionen auf. Der Geltungsbereich kann grundsätzlich als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet angesehen werden.

Klimatisch wirksam für Siedlungsgebiete können nur vegetationsgeprägte Freiflächen bis zu einer Entfernung von maximal 2,0 km von den Siedlungsgebieten werden (NLÖ 1999). Der Geltungsbereich ist vom nächstgelegenen Wohngebiet „in der Jägerstraße“ etwa 100 m entfernt. Die Art der Vegetationsstruktur des Geltungsbereichs kann sich somit grundsätzlich auf das Siedlungsklima im Ortsteil Leiberstung auswirken. Eine hohe Kaltluftproduktivität ergibt sich, wenn große, zusammenhängende Freiflächen vorliegen. Die Menge der in Kaltluftentstehungsgebieten produzierten Kaltluft hängt somit vor allem von der Flächengröße der Gebiete ab. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Sinzheim und der Umgebung des Ortsteiles Leiberstung weisen eine hohe Bedeutung als großräumiges Kaltluftentstehungsgebiet auf. Innerhalb dieser Flächen hat der Geltungsbereich nur einen sehr geringen Flächenanteil, so dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung zu befürchten sind.

Auf Freiflächen mit Vegetation strahlt nachts die tagsüber durch Sonneneinstrahlung erfolgte Erwärmung des Bodens zurück. Bei austauscharmen Wetterlagen wird diese erwärmte bo-

dennahe Luftschicht nicht durch Wind weitergetragen. Stattdessen bildet diese nächtliche Ausstrahlung bei austauscharmen Wetterlagen örtliche Luftströmungssysteme aus. Tagsüber steigen bei austauscharmen Wetterlagen bodennahe, erwärmte Luftmassen auf, kalte Luftschichten aus nächtlicher Abkühlung bleiben am Boden. Dadurch steigt die Temperatur über dem Boden mit der Höhe über dem Gelände an. Es bilden sich stabile Schichtungsverhältnisse in der bodennahen Atmosphäre, durch die der - bei austauscharmen Wetterlagen ohnehin geringe - Luftaustausch weiter reduziert wird. Es verringert sich die Frischluftzufuhr zu lufthygienisch belasteten Gebieten, so dass dort eine Emissionsanreicherung in der Luft stattfindet.

Die örtlich ausgebildeten Strömungssysteme können den Siedlungsbereichen frische und kühlere Luft zuführen. Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtfläche der westlich von Sinzheim gelegenen klimatisch wirksamen Freiflächen beeinträchtigt die ohnehin bereits vorhandene Aufschüttung die örtlichen Strömungssysteme nur in sehr geringem Umfang.

Ventilationshindernisse behindern bodennahe Luftaustauschprozesse. Ventilationshindernisse können Verkehrsbauten, Gehölzstrukturen und Siedlungsränder (Gebäude) sein. Ventilationshindernisse müssen nach NLÖ (1999) eine Höhe von mehr als 2,5 m und eine Länge von mehr als 50 m aufweisen (bei Verkehrsbauten mehr als 4,0 m Höhe oder mehr als 250 m Länge).

Bei durch das Relief bedingten Luftaustauschsystemen, im Plangebiet den Hangabwinden, müssen die Hindernisse quer zur Abflussrichtung, d.h. im Hangbereich parallel zu den Höhenlinien, verlaufen. Bei thermisch bedingten Luftströmungen müssen die Hindernisse quer zur radialen Strömungsrichtung liegen. Die im Geltungsbereich vorhandene Aufschüttung ist an deren Längsseite etwa 400 m lang und bis zu 4 m hoch gegenüber den Geländehöhen der näheren Umgebung. Die Aufschüttung stellt somit ein Ventilationshindernis dar. Innerhalb der ausgedehnten klimatisch wirksamen Freiflächen westlich von Sinzheim sind weitere Ventilationshindernisse nicht vorhanden, so dass sich die Barrierewirkung der Aufschüttung relativiert.

Bewertung

Die vorhandene Aufschüttung stellt ein Ventilationshindernis dar. Trotz der auf der Aufschüttung vorhandenen Vegetation hat das Schutzgut „Klima“ im Geltungsbereich einen niedrigeren als durchschnittlichen Wert und wird als „gering“ bewertet.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist das Bild, das sich dem Betrachter aufgrund der Elemente, Strukturen und Eigenschaften einer gegebenen Landschaft bietet. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Oberflächenformen (Klein- und Grobrelief), Vegetationsstrukturen, Gewässerformen, Nutzungsarten, Gebäude- und Baustrukturen sowie Erschließungsarten. Vielfaltsbildend können auch jahreszeitliche Vegetationsaspekte sowie besondere Blickbeziehungen und Raumperspektiven sein. Das Landschaftsbild umfasst die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft.

Der Geltungsbereich stellt sich als künstliche Aufschüttung mit regelmäßigem Relief mit einheitlichen Hangneigungen und geometrischem Grundriss dar. Die Hochfläche im zentralen Bereich der Aufschüttung (vorhandene und geplante Tennisplätze sowie Wiesenflächen) ist relativ eben. Die Aufschüttung wird südlich und östlich durch die Jägerstraße begrenzt, auf den anderen Seiten durch den vorhandenen Bruchwald.

Die Böschungen sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, die die einheitlichen Hangneigungen und den geometrischen Grundriss der Aufschüttung kaschieren. Der Bewuchs auf diesen Böschungen grünt die Aufschüttung ein und schirmt sie ab.

Die Begrünung der Böschungen erfolgte mit Bäumen und Sträuchern aus dem nahen Bruchwald durch die Mitglieder des Tennisclubs Sinzheim e. V. seit 1975. Die Böschungen sind zwischenzeitlich vollkommen eingegrünt. Die vorhandenen Bäume überragen deutlich die Tennishalle und die Vereinsgaststätte, sie werden von der freien Landschaft aus gesehen nicht wahrgenommen bzw. durch die Bäume vollkommen verdeckt.

Die Anlage fügt sich in die Landschaft ein, sie ist zur offenen Landschaft eingegrünt zu erhalten

Bewertung

Die vorhandene Aufschüttung stellt eine künstliche Struktur in der Landschaft dar. Das Landschaftsbild ist durch den hohen Bewuchs nicht gestört.

3. Zielkonzeption

Die Zielkonzeption als Formulierung von Entwicklungszielen stellt die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Aus dem Landschaftsplan als der übergeordneten Planung können nur allgemeine Zielvorstellungen abgeleitet werden.

Die Entwicklungsziele für das Plangebiet werden in Anlehnung an die im Naturschutzgesetz genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge unter Berücksichtigung der Planungsziele des Bebauungsplans aufgestellt. Da die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits eine Konkretisierung von dessen Zielen darstellen, orientieren sich die Entwicklungsziele vorrangig an diesen Grundsätzen.

Folgende Entwicklungsziele werden aufgestellt:

1. Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens sollen vermieden werden (Konkretisierung Grundsatz Nr. 4).
2. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind gering und unter der Erheblichkeitsschwelle zu halten. (Konkretisierung Grundsatz Nr. 8)
3. Beeinträchtigungen des Klimas und des örtlichen Klimas sind soweit möglich zu vermeiden. (Konkretisierung Grundsatz Nr. 9)
4. Soweit möglich sind wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften zu schonen. Ihre Biotope sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (Konkretisierung Grundsatz Nr. 11)
5. Bodenversiegelungen sollen nur in möglichst geringem Umfang vorgenommen werden. Beeinträchtigungen des Bodens sollen vermieden werden (Konkretisierung Grundsatz Nr. 17)
6. Die baulichen Anlagen aller Art haben sich Natur und Landschaft anzupassen. (Konkretisierung Grundsatz Nr. 18)

Die Maßnahmen des Grünordnungsplans werden auf der Grundlage dieser Entwicklungsziele ausgearbeitet.

4. Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Betrachtungen der Schutzgüter in diesem Kapitel beschreiben und bewerten die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt. Sie stellen die Beschreibung des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft dar.

4.1 Menschen

Das Schutzgut „Menschen“ und dessen Konflikte mit nachteiligen Umweltauswirkungen bestimmen sich über den Lebensraum des Menschen. Zum Lebensraum des Menschen gehören die Wohn- und Erholungsbereiche. Die Wohnbereiche umfassen das Wohnumfeld einschließlich Immissionen.

Wohnen

Weil die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen baulichen Anlagen weitgehend im Bestand bereits vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans auf benachbarte Wohngebiete ausgeschlossen werden.

4.2 Tiere und Pflanzen

Direkte Verluste von bestehenden und geplanten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im Sinne der §§ 26 bis 33 NatSchG entstehen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine geschützten Gebiete bzw. Objekte. Da die zulässigen baulichen Anlagen bereits überwiegend vorhanden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten. Nennenswerte Emissionen werden vom Geltungsbereich nicht ausgehen, so dass Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume voraussichtlich nicht eintreten werden.

4.3 Boden

Boden erfüllt vielfältige Funktionen, die in § 2 Abs. 2 BBodSchG definiert werden. Schutzziel ist nicht der Boden an sich, sondern die Erhaltung seiner Funktionen. Da der Geltungsbereich bereits aufgeschüttet wurde, wurde der historisch gewachsene Boden überlagert und weist nur eine geringe Bedeutung für den Bodenschutz auf.

Es erfolgen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar. Die Bodenversiegelungen werden durch Verminderungsmaßnahmen jedoch auf das notwendige Maß im Sinne des § 1a Abs. 1 BauGB beschränkt. Dies betrifft die gewählte Festsetzung der Grundflächenzahl, die die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO unterschreitet, und die Erhaltungsgebote für vorhandene Bäume und Sträucher.

Die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum ergibt sich vor allem aus den Pflanzen, die auf ihm wachsen bzw. wachsen könnten, weil Bodenorganismen, Tiere und Menschen sich direkt oder indirekt von ihnen ernähren. Die Bodenfunktion „Lebensgrundlage und Lebensraum“ wird als Bodenfunktion „Pflanzenstandort“ charakterisiert. Die

übrigen Aspekte werden in einer Bodenfunktion „Regelung im Wasserkreislauf“ zusammengefasst.

Die Bodenfunktion „Pflanzenstandort“ wird vor allem durch Versiegelung und Verdichtung beeinträchtigt. Die Böden werden nicht versiegelt. In einem Flächenanteil des Plangebietes wird Boden durch die Anlage weiterer Tennisplätze verdichtet. In diesen Bereichen stehen die Böden der Funktion „Pflanzenstandort“ nur eingeschränkt zur Verfügung. Wegen der zuvor erfolgten Aufschüttung des Geländes weist der Geltungsbereich jedoch nur eine geringe Bedeutung für den Bodenschutz. Die Beeinträchtigung dieser Bodenfunktion wird deshalb als gering eingestuft.

Die Bodenfunktion „Regelung im Wasserhaushalt“ wird durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens nicht erheblich gestört. Grund ist der durch die vorhandene Aufschüttung relativ große Grundwasserflurabstand, so dass keine erhebliche Gefährdung des Grundwassers entstehen wird.

Die Auswirkungen auf den Boden sind nicht erheblich und unvermeidbar. Es wird festgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar sind.

4.4 Wasser

Das auf den bisher unbebauten Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird wie bisher über die beiden Gräben abgeleitet. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das anfallende Niederschlagswasser sind somit nicht zu befürchten.

Das anfallende Schmutzwasser wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Sinzheim über die Abwasserbeseitigung zur Kläranlage abgeführt, nachteilige Auswirkungen durch das anfallende Schmutzwasser auf Oberflächengewässer und das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich zwei Gräben vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Gräben durch Immissionen kann ausgeschlossen werden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Es erfolgt in den Gräben nur eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser.

Grundwasser

Konfliktbereiche sind die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung. Eine nachteilige Veränderung des chemischen Zustands des Grundwassers (Grundwasserqualität) beeinträchtigt die Möglichkeiten zur Grundwasserentnahme zu Zwecken der Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserflurabstand ist wegen der vorhandenen Aufschüttung durch den früheren Deponiebetrieb verhältnismäßig groß. Mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität ist nicht zu rechnen. Zudem ist durch die Art des Baugebiets (Sondergebiet mit Zweckbestimmung Sport) eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge nicht zu erwarten.

Eine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt die ökologischen Funktionen des Grundwassers. Eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers ist zu vermeiden. Durch die überwiegend bereits vorhandenen baulichen Anlagen ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ werden vermieden bzw. vermindert und sind deshalb nicht als erheblich anzusehen.

4.5 Luft und Klima

Luft

Die Zusatzbelastung der Luft ist der Immissionsbeitrag, der durch die geplanten Anlagen hervorgerufen wird. Die für den jeweiligen Schadstoff angegebenen Immissionswerte werden eingehalten, wenn die Gesamtbelastung als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung kleiner oder gleich dem jeweiligen Immissionswert ist.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans kann eine Zusatzbelastung durch neu errichtete Anlagen ausgeschlossen werden, da von den dort zulässigen baulichen Nutzungen keine nennenswerten Immissionen zu erwarten sind.

Klima

Beim Schutzgut „Klima“ kommt es grundsätzlich darauf an, vorhandene günstige Verhältnisse zu erhalten und vorhandene klimatische Belastungen abzubauen oder zu mildern. Positive Funktionen wie die Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche sollten erhalten und verbessert werden. Das Hauptziel für das Schutzgut „Klima“ ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung klimaökologisch wichtiger Bereiche. Das betrifft vor allem die Sicherung und Verbesserung der Wirksamkeit der Luftaustauschprozesse. Für die Wirksamkeit der Luftaustauschprozesse bedeutend sind die Erhaltung und die Verbesserung von Leitbahnen für den Luftaustausch sowie das Sichern von wichtigen Entstehungsgebieten von Frischluft und Kaltluft.

Kalt- bzw. Frischluftgebiete sind die Gebiete, die im Umland von Siedlungsbereichen der Frischluftversorgung der Ortslagen dienen. Der Geltungsbereich kann als Kaltluftentstehungsgebiet angesehen werden.

Klimatisch wirksam für Siedlungsgebiete können nur vegetationsgeprägte Freiflächen bis zu einer Entfernung von maximal 2,0 km von den Siedlungsgebieten werden (NLÖ 1999). Somit können die Freiflächen im Geltungsbereich für den Ortsteil Leiberstung der Gemeinde Sinzheim klimatisch wirksam sein.

Ventilationshindernisse behindern bodennahe Luftaustauschprozesse. Ventilationshindernisse können Verkehrsbauten, Gehölzstrukturen und Siedlungsränder (Gebäude) sein. Ventilationshindernisse müssen nach NLÖ (1999) eine Höhe von mehr als 2,5 m und eine Länge von mehr als 50 m aufweisen (bei Verkehrsbauten mehr als 4,0 m Höhe oder mehr als 250 m Länge).

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans werden die im Geltungsbereich zu errichtenden baulichen Anlagen die Höhen der vorhandenen Gebäude nicht überschreiten.

Eine Anreicherung von Frischluftströmen mit Luftschadstoffen ist bedingt durch die Festsetzung der Art der zulässigen baulichen Nutzungen nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Klima“ werden insgesamt als unerheblich angesehen.

4.6 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist durch die vorhandene Eingrünung in die angrenzende freie Landschaft visuell vollständig eingebunden. Vorhandene Sichtbeziehungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht behindert.

Durch die Festsetzung von Höchstmaßen für die Oberkante baulicher Anlagen (OK) werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine unmaßstäbliche Bebauung vermieden. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung unterschreitet die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO deutlich.

Die unterirdische Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen vermeidet Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die ansonsten erforderlichen oberirdischen Leitungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Verwirklichung des Bebauungsplans sind somit nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Landschaft“ werden als nicht erheblich bewertet.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen des Grünordnungsplans innerhalb des Geltungsbereichs dienen der Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind. Diese Maßnahmen werden nach den einzelnen Schutzgütern gegliedert. Sie berücksichtigen die Zielkonzeption (s. Kapitel 3) und setzen diese um.

Menschen

Maßnahmen zum Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich, da dieses Schutzgut durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Tiere und Pflanzen

- Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher

Die Festsetzungen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern vermindern die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Tiere und Pflanzen".

Boden

- Unterschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO
Die Unterschreitung der Obergrenze für die Grundflächenzahl stellt eine Verringerung der zulässigen Bodenversiegelung dar.
- Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher
Die Festsetzungen von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gewährleistet auf diesen Flächen eine Nutzung ohne Bodenversiegelungen.

Wasser

- Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser
Die Ableitung des im Geltungsbereich anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers wie bereits bisher in die angrenzenden Gewässer vermeidet eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Verwirklichung des Bebauungsplans.

Luft

Maßnahmen zum Schutzgut Luft sind nicht möglich, da dieses Schutzgut durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Klima

Maßnahmen zum Schutzgut Klima sind nicht vorgesehen.

Landschaftsbild

- Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher
Durch die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf weiten Teilen des Geltungsbereichs wird die vorhandene Einbindung des Geltungsbereichs in die benachbarte freie Landschaft erhalten.
- Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Höchstmaßen für die Oberkante (OK) beschränkt. Diese Beschränkungen vermeiden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch unmaßstäbliche Bebauung.
- Unterirdische Führung von Versorgungsleitungen
Diese Maßnahme vermeidet Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die ansonsten erforderlichen oberirdischen Leitungen.

6. Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Nach § 11 BNatSchG ist § 21 BNatSchG keine Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung, sondern gilt unmittelbar. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Begrifflich werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Landesgesetzgebung definiert. Eingriffe im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffe können insbesondere sein

1. Veränderungen der Bodengestalt,
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO, Straßen und Wegen,
3. Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen,
4. Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 LBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Der Bebauungsplan bereitet die Errichtung von Wohngebäuden vor. Wohngebäude sind mit dem Erdboden verbunden und werden ortsfest benutzt.

Bauprodukte sind gemäß § 2 Abs. 10 LBO

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dazu bestimmt sind, in bauliche Anlagen dauerhaft eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden.

Wohngebäude sind nach dieser Definition aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, so dass die Voraussetzungen für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO erfüllt sind

Der Bebauungsplan bereitet somit die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO und somit von Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren. Die räumliche Lage der Baugrenzen und die Grundflächenzahl werden so festgesetzt, dass zusätzliche Versiegelungen von Boden über das vorhandene Maß hinaus nicht zulässig sind. Deshalb waren die Eingriffe in Natur und Landschaft, die der Bebauungsplan zulässt, bereits vorher zulässig. Somit ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die Eingriffsregelung ist deshalb für diesen Bebauungsplan nicht anzuwenden.

Sinzheim, den 17.10.2007

Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner



Dipl.-Ing. (FH) J. Kiebjieß
Landschaftsarchitekt

Für die Gemeinde Sinzheim:

Metzner, Bürgermeister



- Anlagen:**
- Aufstellung Flächenbilanz des Bebauungsplans
 - Lageplan Konzeption Tennisanlage von 1975, M. 1 : 1.500
 - Landschaftsplanerischer Beitrag zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans von 1999, Biotop- und Nutzungstypen, Lageplan M. 1 : 10.000

Literatur

BFL MÜHLINGHAUS (1999):

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim. Oberhausen-Rheinhausen.

Institut für Botanik und Landschaftskunde (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

LfU, Landesanstalt für Umweltschutz (2005):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (1995):

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Stuttgart.

NLÖ, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (1999):

Schutzgut Klima / Luft in der Landschaftsplanung - Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Hildesheim.

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. S. 3214)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 22. BImSchV) in der Fassung vom 04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Land Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252)

Aufstellung Flächenbilanz
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Tennisclub Sinzheim"
Fassung 17.10.2007

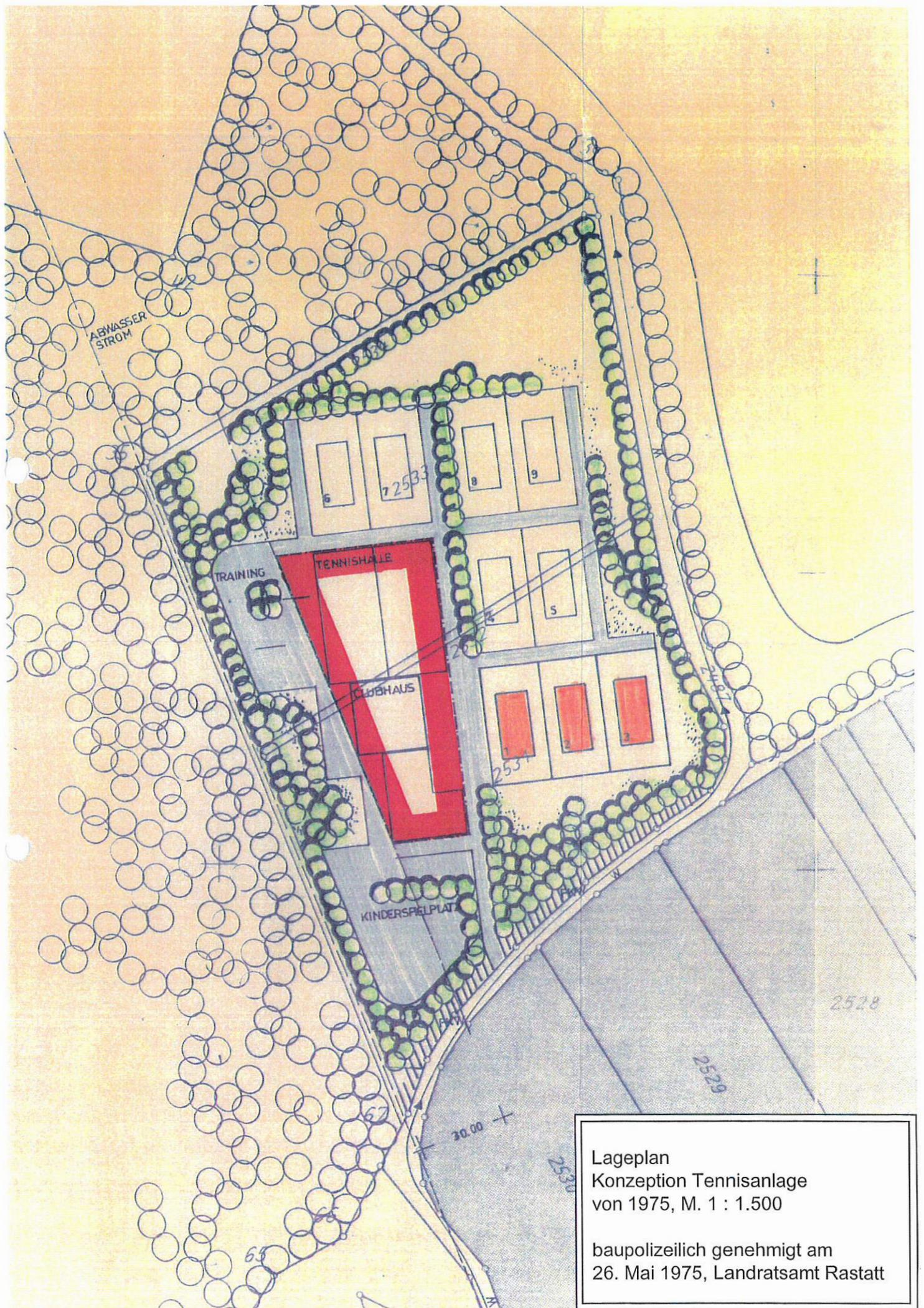
BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO

	vorhanden m ² (1)	Neuplanung gemäß Planinhalt Bebauungsplan m ² (2)	Spalte (1) + (2) m ²
Unversiegelte Flächen:			
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (private Grünfläche):	-	9.043	9.043
Öffentliche Grünfläche mit Entwässerungsgraben:	1.011	Bestand	1.011
Wiesenflächen (private Grünfläche):	11.790	7.782	
Tennisplätze (Asche):	3.840	3.040	6.880
Wirtschaftswege (unversiegelt):	1.010	Bestand	1.010
Unversiegelte Flächen:	17.651	19.865	
Versiegelte Flächen:			
Tennishalle und Vereinsgaststätte:	992	1.154	2.146
Vorhandene Garage:	18	Bestand	18
Zufahrten:	554	Bestand	554
Stellplätze:	576	200	776
Trainingswand:	280	Bestand	280
Gepflasterte Zugänge:	239	Bestand	239
Versiegelte Flächen:	2.659	1.354	
Gesamtfläche des Geltungsbereiches:	29.353 m²	= rd. 2,93 ha	

Kontrolle: 9.043 + 17.651 + 2.659 = 29.353 m²

Aufgestellt, 17.10.2007

Baumeister Ingenieurbüro

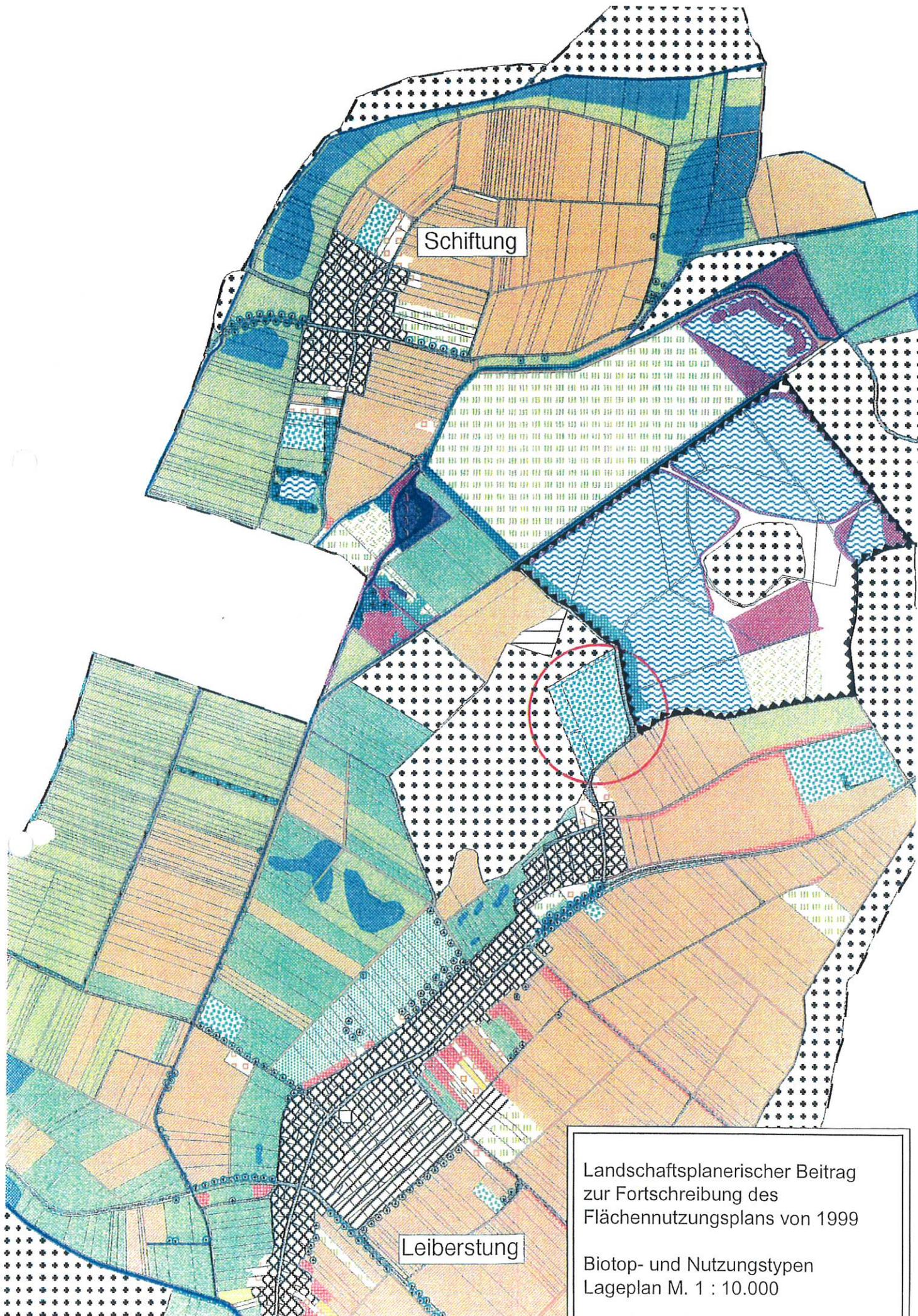


Lageplan
Konzeption Tennisanlage
von 1975, M. 1 : 1.500
baupolizeilich genehmigt am
26. Mai 1975, Landratsamt Rastatt

Landratsamt
Städt. Verwaltung



Polizei, den 26. MA 1975
Mittelpolizei Garmisch-Partenkirchen



Schiffung

Leiberstung

Landschaftsplanerischer Beitrag
zur Fortschreibung des
Flächennutzungsplans von 1999
Biotop- und Nutzungstypen
Lageplan M. 1 : 10.000